



Schutzkonzept der Evangelisch-methodistischen Kirche in Dübendorf

gültig ab: **20 Dezember 2021**

1. Gottesdienste in der EMK Dübendorf

Ab dem **20. Dezember 2021** werden die Gottesdienste in der Kirche der EMK Dübendorf an der Adlerstrasse 12 nach dem vorliegenden Schutzkonzept durchgeführt.

Maskentragpflicht während des Gottesdienstes

Für den Gottesdienst in der EMK Dübendorf gilt eine generelle Maskentragpflicht (Ausnahme: Kinder unter 12 Jahren und **Personen während ihren Redebeiträgen**). Diese muss entsprechend den Verordnungen des Bundes während der ganzen Veranstaltung getragen werden. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass alle mit eigener Maske erscheinen. Zur Sicherheit liegen Reservemasken bereit. Beim Eingang zur Kirche wird auf die Maskentragpflicht hingewiesen. Die Maskenpflicht im Freien ist aufgehoben.

Hände waschen bzw. desinfizieren

Beim Eingang steht ein Desinfektionsmittel zur Verfügung. In den Toiletten besteht die Möglichkeit die Hände mit Seife zu waschen. Zum Trocknen werden Papierhandtücher verwendet.

Eingang und Ausgang zum Gottesdienst

Es dürfen maximal 50 Personen am Gottesdienst teilnehmen. Um dies sicherzustellen, befinden sich maximal 65 Stühle im Gottesdienstraum. Für alle Gottesdienstbesuchenden muss ein Stuhl zur Verfügung stehen. Als Abstand muss ein Stuhl zwischen unterschiedlichen Haushalten frei gelassen werden. Für den Gottesdienst besteht keine Zertifikatspflicht.

Eine verantwortliche Person begrüsst die Gottesdienst-Teilnehmenden bei der Türe und macht auf die Maskentragpflicht aufmerksam (wo nötig). Im Eingangsbereich wird auf die Einhaltung der angeordneten Abstands- und Hygieneregeln geachtet; Ansammlungen werden vermieden und zügig Platz genommen.

Contact Tracing

Zu Beginn des Gottesdienstes werden die Teilnehmenden im Gottesdienst fotografiert, um feststellen zu können, wer anwesend war. Nachzügler oder nicht Fotografierte werden zusätzlich schriftlich erfasst.

Während dem Gottesdienst

Die Türen und Fenster werden vor und nach dem Anlass offengehalten. Während dem Gottesdienst wird während dem Zwischenstück gelüftet. Die Stuhlreihen sind im Abstand von 1,5 Meter aufgestellt und zusammengehängt. Zwischen Personen unterschiedlichen Haushalts sind zwei Stühle freizuhalten. Die Liturgie entspricht der gewohnten Form. Beim Singen können die Liederbücher wieder verwendet werden. Die Kollekte wird am Ausgang mit Körbchen erhoben, auf TWINT wird hingewiesen.

Verkündigung / Lektorendienst / Musizieren

Für die Verkündigung und Lektorendienst auf dem Podium kann die Maske entfernt werden. Es ist darauf zu achten, dass dabei ein Mindestabstand von 1,5 Meter untereinander und zur nächsten Person im Kirchensaal eingehalten werden kann. Das Singen von Liedern mit Maske ist erlaubt. Der Auftritt von Sängerinnen und Sängern als Teil einer Band ist mit Maske oder mit 2G-plus ohne Maske erlaubt (Mindestabstand 3 Meter oder Plexiglas).

Abendmahl / Essensangebote

Das Abendmahl wird an die Sitzplätze gebracht. Es werden nur Einzelkelche (auf Tablar) und mundgerechte Brotstücke (mit Zange) verteilt. Pfarrperson und Liturgin tragen eine Maske und desinfizieren sich vor dem Verteilen die Hände. Die Maske wird beim Empfangen anbehalten.

Kirchenkaffee / Essen

Eine Konsumation ist in Innenräumen ohne Zertifikat nicht erlaubt. Dies gilt auch für Kirchenkaffee. Auf Kirchenkaffee und Gemeindeessen in Innenräumen wird daher verzichtet.

Konsumation im Freien ist erlaubt: Die Sitzpflicht ist aufgehoben und es gibt keine Beschränkung der Gruppengröße pro Tisch. Die Abstände zwischen den Tischen muss eingehalten werden.

Kinder- und Jugendgruppen während dem Gottesdienst

Die Regeln gelten ebenfalls für Jugendliche ab 12 Jahren. Kinder unter 12 Jahren müssen keine Hygienemasken tragen, aber die Hygienemassnahmen und Abstandsregeln dennoch einhalten.

Reinigung

Häufig genutzte Kontaktstellen, wie z.B. Türgriffe, Treppengeländer, Garderoben, Lichtschalter, Mikrophone usw. werden regelmässig gesäubert und ev. desinfiziert, ebenso die sanitärischen Anlagen.

Covid-19-Erkrankte / Kranke Personen

Covid-19 Erkrankte sowie Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt lebt oder engen Kontakt hatten, bleiben zu Hause. Personen, die krank sind oder sich krank fühlen, sind gebeten zu Hause zu bleiben.

2. Weitere Anlässe in der EMK Dübendorf

Die vom Bund verordneten Schutz- und Hygienemassnahmen sowie kantonale Vorgaben und Rahmenbedingungen gelten für *alle* kirchlichen Veranstaltungen in der EMK Dübendorf: Gottesdienste und andere Feiern, Gebets- und Gruppentreffen, Jugendgruppen, Mittagstische, Sitzungen usw.

Generelles für alle Gruppen

Jede Gruppe ist für jeden Anlass für das Contact Tracing verantwortlich. Die Daten werden nach zwei Wochen wieder gelöscht.

Generell gilt die Maskentragpflicht für religiöse Einrichtungen gilt (siehe Plakat «Bundesrat verstärkt die Massnahmen» vom 17.12.2021). Diese gilt für alle Veranstaltungen innerhalb der Kirche der EMK Dübendorf für alle Räume. Ausnahme: Akteure in Gottesdiensten und religiösen Feiern bei bestimmten Handlungen, wo das Maskentragen nicht möglich ist (die Abstands- und Hygieneregeln müssen trotzdem eingehalten werden)

Eine Konsumation in den Innenräumen der EMK ist ohne **2G-Zertifikat** verboten. Im Aussenbereich dürfen gibt es keine Sitzpflicht oder Einschränkung der Gruppengrösse.

Während der Nutzung der Räume sind diese gut zu belüften. Nach dem Verlassen der Räume sind die Kontaktstellen zu desinfizieren.

Covid-Zertifikat

Religiöse Veranstaltungen in Innenräumen mit mehr als 50 Personen sowie alle nicht-religiösen Veranstaltungen in Innenräumen wie z. Bsp. Gemeinschaftsnachmittage, Gemeindeabende/-versammlungen u.ä. sind 2G-zertifikatspflichtig. Die Maskenpflicht bleibt bestehen, die übrigen Schutzmassnahmen entfallen. Nicht eingeführt werden darf die Zertifikationspflicht für Gottesdienste mit weniger als 50 Personen.

Bazare, Adventsverkäufe u.ä. Anlässe mit oder ohne Essen und Trinken in Innenräumen sind **2G-zertifikatspflichtig**.

Personen unter 16 Jahren sind von der Zertifikatspflicht ausgenommen (zählen aber wie Erwachsene).

2G-plus (geimpft oder genesen plus negativ getestet, sofern Impfung oder Genesung länger als 4 Monate zurückliegen) ist bei zertifikatspflichtigen Veranstaltungen möglich, dann entfällt auch die Maskenpflicht. Die Testpflicht gilt nur, wenn Impfung, Auffrischimpfung oder Genesung länger als 4 Monate zurückliegen.

Gruppenanlässe

Die maximale Gruppengrösse entsprechend den Verordnungen des Bundes beträgt:

- bei Veranstaltungen und Gruppenanlässen mit Zertifikat: keine Beschränkung
- ohne Zertifikat für Gottesdienste und andere religiöse Veranstaltungen: 50 Personen.
- ohne Zertifikat im Freien: **ohne/mit Sitzpflicht: 300 BesucherInnen**
- Private Anlässe in privaten Innenräumen (z.B. Hauskreise): 30 Personen, **sofern alle ein 2G-Zertifikat besitzen, sonst 10 Personen** (im Freien: 50 Personen)

Kinder zählen wie Erwachsene

Jede Gruppe in der EMK Dübendorf erarbeitet ein eigenes Schutzkonzept entsprechend den Vorgaben des Bundes, der kantonalen Behörden und der EMK Schweiz. Die Gemeindeleitung Dübendorf ist verantwortlich für die korrekte Ausarbeitung. Die Gruppe überwacht selbst das korrekte Einhalten des Schutzkonzeptes.

Sitzungen

Sitzungen von Gremien sind von der Zertifikatspflicht ausgenommen. Die Schutzmassnahmen **inkl. Maskenpflicht** bleiben bestehen. Sie entfallen, wenn alle Anwesenden ein **2G-Zertifikat** besitzen. Gemäss der Homeoffice-Pflicht sollen Sitzungen, wenn immer sinnvoll möglich, **online durchgeführt werden**.

Bibelseminare

Für Bibelseminare gilt grundsätzlich die Maskentragpflicht. Wenn alle Teilnehmenden über ein 2G-Zertifikat verfügen kann auf die Schutzmassnahmen verzichtet werden.

Hauskreise

Hauskreise finden im privaten Rahmen statt (max. 30 Personen in Innenräumen).

Konzerte

Konzerte dürfen ohne Beschränkung der Besucherzahl mit 2G-Zertifikatspflicht in der EMK Dübendorf stattfinden. Die Maskenpflicht bleibt bestehen, alle anderen Schutzmassnahmen sind aufgehoben.

Genehmigt durch die Gemeindeleitung Dübendorf am 22. Dezember 2021
basierend auf dem nachfolgenden Schutzkonzept für kirchliche Veranstaltungen der EMK Schweiz



Schutzkonzept für kirchliche Veranstaltungen der EMK Schweiz

gültig ab 20. Dezember 2021

Version 20. Dezember 2021

Als EMK unterstützen wir die Verordnungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) sowie die jeweiligen, kantonalen Vorgaben und legen unseren Gemeinden nahe, diese weiterhin sorgfältig umzusetzen. Wir wollen mit dem verantwortungsvollen Umgang mit den Schutzmassnahmen gefährdete Personen in unseren Veranstaltungen vor Ansteckung schützen helfen und einen Beitrag zur Bekämpfung der Pandemie leisten.

Das vorliegende Konzept ist eine Hilfestellung und Vorlage für die Gemeinden und gilt ab dem 20. Dezember 2021.

Allgemeines

Verantwortung übernehmen: Wir setzen im Rahmen der von den Behörden festgesetzten Verhaltensregeln darauf, dass alle füreinander Verantwortung übernehmen – Mitarbeitende, jene, die eine Veranstaltung planen und durchführen, jene, die daran teilnehmen, und all jene, die zu den besonders gefährdeten Personen gehören.

Covid-19-Erkrankte/Personen in Quarantäne: Diese Personen bleiben zu Hause und halten sich an die Anweisungen von Arzt und Behörden (Isolation, Quarantäne). Wir bleiben mit ihnen verbunden.

Arbeitnehmende: Wir empfehlen dringend allen, denen es gesundheitlich möglich ist, sich impfen zu lassen. Ebenfalls empfehlen wir aus Gründen der Vorbildfunktion, dass Arbeitnehmende bei Anlässen mit Zertifikat *freiwillig* ein Covid-Zertifikat vorlegen. Wer kein Covid-Zertifikat besitzt, ist verpflichtet, sich und andere durch Einhaltung der Schutzmassnahmen (Gesichtsmaske, Abstand usw.) zu schützen. Es gilt eine *Homeofficepflicht*. Sitzungen sollen demnach, wenn immer sinnvoll möglich, *online* durchgeführt werden.

Meldepflicht: Angestellte Mitarbeitende melden eine Covid-19-Erkrankung umgehend ihren Vorgesetzten.

Gesetzliche Grundlagen und weitere Dokumente

- [COVID-19 Verordnungen](#) sowie die dazugehörigen Erläuterungen
- Schutzkonzepte [VFG/EKS/SBK](#)

Zusätzliche Empfehlung:

Weiter empfehlen wir, dass nicht geimpfte und allenfalls auch geimpfte/genesene Personen vor Veranstaltungen *ohne* Zertifikatspflicht einen Selbsttest durchführen.

Verantwortlichkeit

Verantwortlich für die Umsetzung und Einhaltung der Schutzmassnahmen inkl. Durchsetzung der Zertifikatspflicht bei entsprechenden Veranstaltungen sind grundsätzlich die Bezirks- und Gemeindevorstände zusammen mit den Pfarrpersonen sowie im konkreten Fall die Personen, die eine kirchliche Veranstaltung planen und durchführen. Diese sind angemessen zu sensibilisieren und zu instruieren.

Es ist in jedem Fall eine verantwortliche Person zu definieren.

Gültigkeit

Das Schutzkonzept der EMK, die [vom Bund verordneten Schutz- und Hygienemassnahmen](#) sowie [kantonale Vorgaben](#) und Rahmenbedingungen gelten für *alle kirchlichen* Veranstaltungen.

Coronavirus: Bundesrat verstärkt Massnahmen

17.12.2021

Ab 20. Dezember gilt schweizweit:

Verschärfung Zertifikatspflicht drinnen
Kultur, Freizeit, Sport, Restaurants, Veranstaltungen


  → **2G**   oder freiwillig **2G+**


Wo Maskenpflicht/Sitzpflicht bei Konsumation nicht möglich (z.B. Discos, Hallenbäder, Bars, Intensiver Sport, Blasmusik) **Draussen: Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen**

 → **2G+**  → **3G**

3G Geimpfte, Genesene und Getestete **2G** Geimpfte und Genesene **2G+** In den letzten 4 Monaten Geimpfte/Genesene oder Geimpfte/Genesene mit negativem Test  Sitzpflicht bei Konsumation

Treffen im Freundes- und Familienkreis

 **10** Maximal 10 Personen, wenn mindestens eine ungeimpfte und ungenesene Person dabei ist


 **30** ^{2G} Drinnen maximal 30 Personen (2G)

50 Draussen maximal 50 Personen

Homeoffice-Pflicht
Wenn nicht möglich: Maskenpflicht, falls mehr als eine Person im Raum

  **Maskenpflicht an der Sekundarstufe II**

In mehreren Kantonen gelten strengere Regeln

 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra
Swiss Confederation

Bundesrat
Consiglio federal
Consiglio federale
Cussegl federal
Federal Council

 Kontakte minimieren  Regelmässig lüften  **Impfen lassen**

Ziele

- In Verantwortung füreinander mithelfen, Personen, besonders gefährdete, vor einer Ansteckung zu schützen.
- Möglichst vielen ermöglichen, mit einem genügend sicheren Gefühl an unseren Veranstaltungen teilzunehmen.

Hinweise und Empfehlungen

Die folgende Liste enthält Hinweise und Empfehlungen, die helfen sollen, die neuen, in der obigen Grafik dargestellten Vorgaben des Bundes in unserer kirchlichen Situation umzusetzen. Sie sind an die konkrete Situation (Anlass, Ort, Teilnehmerzahl, Zielpublikum usw.) anzupassen.

Grundsätzliches: Bei Veranstaltungen, die ohne Zertifikat durchgeführt werden, gelten die Vorgaben zu Abstand, Hygiene und Contact-Tracing weiterhin und sind in den Schutzkonzepten vor Ort zu berücksichtigen.

Schutzkonzepte

- Für jeden Anlass muss ein örtlich angepasstes, schriftliches Schutzkonzept vorliegen. Diese sehen bei Anlässen mit Zertifikat anders aus als bei solchen ohne und müssen Massnahmen zur Hygiene und zur Umsetzung der Zugangsbeschränkung enthalten.
- Auf den Webseiten des VFG oder z. B. der [Ref. Kirche Zürich](#) sind für bestimmte Veranstaltungen Muster verfügbar, ebenfalls auf der Webseite der [Jungschar](#) (Jungschar-Aktivitäten/Lager)
- Als Informationsmöglichkeit wird auf der Homepage der [EMK Schweiz](#) eine Liste der bekannten, kantonalen Informationsquellen aufgeführt

Covid-Zertifikat

- *Keine* Zertifikatspflicht: *Religiöse* Veranstaltungen in Innenräumen wie Gottesdienste, Beerdigungen, Andachten, Gebetstreffen, Bibelgesprächsgruppen u. ä. mit *maximal 50 Teilnehmenden* sind von der Zertifikatspflicht ausgenommen. Es gelten die Schutzmassnahmen (Maskenpflicht, Abstände, Kontaktdaten u. a.).
- **2G-Zertifikatspflicht** (d. h. *geimpft* oder *genesen*): Religiöse Veranstaltungen in Innenräumen mit *mehr als 50 Teilnehmenden* sowie *alle nicht-religiösen* Veranstaltungen in Innenräumen wie z. B. Gemeinschaftsnachmittage, Gemeindeabende/-versammlungen bzw. Bezirksversammlungen u. ä. sind 2G-zertifikatspflichtig. Die Maskenpflicht bleibt bestehen, die übrigen Schutzmassnahmen entfallen. Auch *private* Veranstaltungen in kirchlichen Innenräumen unterstehen der 2G-Zertifikatspflicht
Für *Gottesdienste* mit weniger als 50 Personen darf die Zertifikatspflicht nicht eingeführt werden!
- Für private Anlässe in privaten Innenräumen gilt ab 11 Personen eine 2G-Zertifikatspflicht
- Bazare, Adventsverkäufe u. ä. Anlässe mit oder ohne Essen und Trinken in Innenräumen sind 2G-zertifikatspflichtig, sofern die Kantone nicht andere Bestimmungen erlassen haben
- Sitzungen von Gremien wie BeVo, AZW u. a. sind von der Zertifikatspflicht ausgenommen. Es gelten die Schutzmassnahmen inkl. Maskenpflicht. Gemäss der Homeoffice-Pflicht sollen Sitzungen, wenn immer sinnvoll möglich, online durchgeführt werden
- Veranstaltungen im Freien bis 300 Teilnehmende sind von der Zertifikatspflicht ausgenommen
- Personen unter 16 Jahren sind von der Zertifikatspflicht ausgenommen (zählen aber wie Erwachsene)
- 2G-plus (geimpft oder genesen plus negativ getestet, sofern Impfung oder Genesung länger als 4 Monate zurückliegen) ist bei zertifikatspflichtigen Veranstaltungen möglich, dann entfällt auch die Maskenpflicht

Obergrenzen BesucherInnen

- *Mit* Zertifikat in Innenräumen: keine Beschränkungen der max. Teilnehmendenzahl
- *Ohne* Zertifikat in Innenräumen:
 - Gottesdienste und alle anderen religiösen Veranstaltungen: 50 Teilnehmende; Abstand 1,5 m oder jeden 2. Sitz frei lassen.
- *Ohne* Zertifikat im Freien: mit/ohne Sitzpflicht max. 300 BesucherInnen
- Kinder zählen wie Erwachsene
- Private Anlässe in privaten Innenräumen, z. B. Hauskreise: bis 30 Personen, sofern alle ein 2G-Zertifikat besitzen, sonst 10 Personen; private Anlässe im Freien: 50 Personen (Schutzkonzepte nicht nötig)

Hygiene

- Weiterhin Möglichkeiten zum Händewaschen und oder Desinfektionsmittel prominent anbieten

Maskenpflicht

- Generelle Maskenpflicht bei *allen* Veranstaltungen mit oder ohne Zertifikatspflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen
- Ausnahmen:
 - Kinder unter 12 Jahren (je nach Vorgaben des Kantons bzw. der örtlichen Schule)
 - Personen, die in Gottesdiensten *Redebeiträge* leisten, z. B. PredigerInnen und LektorInnen (die Abstandsregeln müssen dabei eingehalten werden)
- Maskenpflicht am Arbeitsplatz in Innenräumen bei Anwesenheit mehreren Personen, z. B. auch an Sitzungen, unabhängig davon, ob sie über ein 2G-Zertifikat verfügen
- Die Maskenpflicht entfällt, wenn alle Anwesenden geimpft oder genesen plus negativ getestet sind (2G-plus); die Testpflicht gilt nur, wenn Impfung, Auffrischimpfung oder Genesung länger als 4 Monate zurückliegen

Abstand halten

- Generell, besonders auch in Eingangs- und Ausgangsbereichen/Garderoben: Abstände einhalten

Gesang/Musik

- Singen der Gemeinde im Gottesdienst ist erlaubt (mit Masken)
- Der Auftritt von Sängerinnen und -sängern im Gottesdienst als Teil einer Band ist erlaubt; für sie gilt: mit Maske, oder dann 2G-plus ohne Maske
- Chorproben (SängerInnen älter als 16 Jahre):
 - mit* Maske: 2G-Zertifikat
 - ohne* Maske: 2G-plus-Zertifikatspflicht, d. h. geimpft oder genesen plus negatives Testresultat, sofern Impfung, Auffrischimpfung oder Genesung länger als 4 Monate zurückliegen, und Erhebung der Kontaktdaten; Abstandspflicht und Kapazitätsbeschränkungen sind aufgehoben
- Aufführungen von Chören, Gesangsgruppen, Posaunenchor usw. in Innenräumen sind erlaubt; es gilt die 2G-plus-Zertifikatspflicht, sofern keine Maske getragen wird, sonst 2G, und 2G für BesucherInnen

Arbeit mit Kindern/Teenies/Jugendlichen

- Generell sollen die Vorgaben der örtlichen Schule zur Orientierung bspw. betr. Maskenpflicht herangezogen werden
- Für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren gilt die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts
- Lager und Camps mit 2G-Zertifikat
- Jungschararbeit siehe: <https://www.jemk.ch/aktuell/>
- [Rahmenvorgaben des BAG für Lager](#)

Abendmahl/Taufen

- Abendmahl: Einzelkelche und wandelnd mit Stationen, an denen Brot in mundgerechten Stücken und Einzelkelche zum Nehmen bereitstehen; ohne Zertifikat: Abstände einhalten, Maske beim Nehmen/Empfangen, Einnehmen am Platz
- Taufe: Taufen sind möglich, jedoch in sorgfältiger Absprache mit den Eltern/Täuflingen betr. Schutzmassnahmen und mit der gebotenen Vorsicht bei der Durchführung

Essen & Trinken

- Die Konsumation in Innenräumen ist *nur mit 2G-Zertifikat* erlaubt
- Bei *allen* Veranstaltungen, auch privaten in Gemeinderäumen, gilt während der Konsumation eine Sitzpflicht (z. B. Gipfelgottesdienst, Gemeindegemeinschaft, Kirchenkaffee); ausgenommen von der Zertifikatspflicht sind „Gastronomieangebote in sozialen Anlaufstellen (z. B. Gassenküche im Innenbereich)“

- Konsumation im Freien: keine Sitzpflicht, keine Beschränkung der Gruppengrösse pro Tisch, Einhaltung der Abstände zwischen den Tischen
- Es müssen unbedingt auch die kantonalen Vorgaben beachtet werden

Regelmässiges Lüften

- Vor, während (Singen!) und nach der Veranstaltung die Räume gut lüften

Erfassung Kontaktdaten

- Ohne Zertifikat: Die Kontaktdaten aller Anwesenden müssen aufgenommen werden, (Vertraulichkeit und die 14-tägige Aufbewahrungsfrist beachten)
- Im Bedarfsfall müssen die Kontaktdaten elektronisch weitergeleitet werden; z. T. gelten zeitliche Vorgaben (kantonal geregelt)
- Bei 2G gelten möglicherweise kantonale Vorgaben betreffend der Anwesenheitserfassung

Leitung

- Regelmässige Information über die aktuell geltenden Vorgaben, z. B. per Mail vor den Veranstaltungen, mündlich zu Beginn der Gottesdienste bzw. Veranstaltungen etc.
- Bei Vermietungen vertraglich/schriftlich die Verantwortlichkeiten der Mieter in Bezug auf die Schutzmassnahmen regeln; Einführung vor Ort vereinbaren und mit Mietern die Schutzkonzepte abgleichen und im Bedarfsfall schriftlich vereinbaren